

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in der Sitzung am 25.03.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Treffurt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt halb gespalten und geteilt oben vorn in Rot ein sechsspeichiges silbernes Rad, oben hinten im silber-schwarz geteilten Feld zwei schräg gekreuzte rote Schwerter und unten in Blau ein Löwe neunmal geteilt von Silber und Rot.
- (2) Die Flagge der Stadt Treffurt zeigt auf dem weiß und rot quer geteilten Tuch das vorstehend beschriebene Stadtwappen, befindlich im ersten Drittel zur Flaggenleine.
- (3) Das Dienstsiegel mit einer Größe von 25 mm und einmal 30 mm im Durchmesser trägt die Umschrift „Thüringen“ und „Stadt Treffurt“ und zeigt das oben beschriebene Stadtwappen.

§ 3 Stadtteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Stadtteile:

- a) Treffurt
- b) Falken
- c) Großburschla
- d) Ifta mit dem Ortsteil Wolfmannsgehau
- e) Schnellmannshausen mit den Ortsteilen Volteroda, Hattengehau und Schrapfendorf.

§ 4 Stadtteile und Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Stadtteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 - a) Falken
 - b) Großburschla
 - c) Ifta
Der Stadtteil Ifta bildet mit Wolfmannsgehau einen Ortsteil.
 - d) Schnellmannshausen.
Der Stadtteil Schnellmannshausen bildet mit Volteroda, Hattengehau und Schrapfendorf einen Ortsteil.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Stadtteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentliche zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regelt der § 29 ThürKO.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Es gibt folgende Ehrungen:
 - Ehrenbürger der Stadt Treffurt
 - Bürgermedaille der Stadt Treffurt
 - Ehrenteller der Stadt TreffurtÜber die Verleihung des Titels „Ehrenbürger“ und „Bürgermedaille“ entscheidet der Stadtrat, über die Vergabe des „Ehrenteller“ der Bürgermeister.
Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 €. für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme des Stadtratsmitgliedes an der Fraktionssitzung erhält dieses ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 €.
- (5) Die Beigeordneten erhalten gemäß der ThürVO über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 09.09.1993, in der jeweils gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 1. Beigeordneter 350,00 €
 - 2. Beigeordneter 150,00 €Ist der Bürgermeister über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten monatlich für die Vertretung bis zur Höhe des um ein Drittel geminderten Grundgehaltes des Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung, der über den in Satz 2 genannten 4-

wöchigen Zeitraum hinausgeht, wird ein Dreißigstel der nach Satz 2 erhöhten Aufwandsentschädigung festgesetzt. Ist der 1. Beigeordnete krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, die Vertretung des Bürgermeisters wahrzunehmen, gelten die Sätze 2 und 3 für den 2. Beigeordneten entsprechend.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 12,50 €
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 12,50 €.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Ortsteilbürgermeister bei einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner 238,50 €.
 - der Ortsteilbürgermeister bei einer Einwohnerzahl vom 1001 bis 2000 Einwohner 300,38 €.
 - der Ortsteilbürgermeister des Stadtteiles Ifta mit Wolfmannsgehau gemäß § 45 Absatz 8 Satz 5 ThürKO 1.050 €.
- (8) Für die Mitglieder des Ortsteilrates und für ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigungen und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch die Veröffentlichung in der Zeitung „Werratal Bote“ mit den „Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Stadt Treffurt“.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- Treffurt Bereich Rathausstraße 6,
 - Falken Bereich An der alten Gemeinde 9,
 - Großburschla Bereich Hessisches Ende 13,
 - Ifta Bereich Kasseler Straße 2
 - Schnellmannshausen Bereich Straße der Einheit 15,
 - Volteroda Bereich Dorfstraße 10 und
 - Wolfmannsgehau Bereich Anger.
- Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Treffurt Bereich Rathausstraße 6,
- Falken Bereich An der alten Gemeinde 9,
- Großburschla Bereich Hessisches Ende 13,
- Ifta Bereich Kasseler Straße 2
- Schnellmannshausen Bereich Straße der Einheit 15,
- Volteroda Bereich Dorfstraße 10 und
- Wolfmannsgehau Bereich Anger.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Treffurt, den 25.03.2019



Reinz
Bürgermeister

